

Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen - Hessisches Privatrundfunkgesetz (HPRG) -

in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.)
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
vom 28. Februar 2005 (GVBl. I., S. 118) *

*nicht amtliche Fassung

ERSTER TEIL	
Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Zuordnung von Frequenzen	5
ZWEITER TEIL	
Besondere Vorschriften	6
<i>ERSTER ABSCHNITT</i>	
<i>Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern</i>	<i>6</i>
§ 4 Zulassungspflicht	6
§ 5 Zulassungsverfahren	6
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 7 Inhalt der Zulassung	8
§ 8 Mitwirkungspflichten	8
§ 9 Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität	8
§ 10 Vereinfachte Zulassungsverfahren	9
§ 11 Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung	9
<i>ZWEITER ABSCHNITT</i>	
<i>Anforderungen an die Rundfunkprogramme</i>	<i>10</i>
§ 12 Rundfunkversorgung	10
§ 13 Programmgrundsätze	11
§ 14 Grundsätze der Vielfaltssicherung	12
§ 15 Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten Fernsehen	12
§ 16 Sicherung der Meinungsvielfalt im landesweiten Hörfunkvollprogramm	12
§ 17 Sicherung der Pluralität im regionalen Fernsehen	13
§ 18 Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen	13
§ 19 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Zugangsfreiheit	14
§ 20 Kurzberichterstattung - gestrichen -	14
§ 21 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz - gestrichen -	14
§ 22 Jugendschutzbeauftragte - gestrichen -	14
<i>DRITTER ABSCHNITT</i>	
<i>Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter</i>	<i>14</i>
§ 23 Programmverantwortung	14
§ 24 Informationsrechte der Veranstalter	14
§ 25 Auskunftspflichten und Beschwerderechte	15
§ 26 Sonstige Informationspflichten	15
§ 27 Aufzeichnungspflichten	15
§ 28 Gegendarstellung	15
§ 29 Verlautbarungsrecht	16
§ 30 Sendezeit für Dritte	16
<i>VIERTER ABSCHNITT</i>	
<i>Finanzierung des privaten Rundfunks</i>	<i>17</i>
§ 31 Formen der Finanzierung	17
§ 32 Werbung, Sponsoring und Teleshopping	17
§ 33 Einfügung der Werbung - gestrichen -	
§ 34 Dauer der Werbung - gestrichen -	
§ 35 Sponsoring - gestrichen -	
§ 36 Richtlinien - gestrichen -	

FÜNFTER ABSCHNITT

Fernsehtext

- § 37 Fernsehtext (aufgehoben)

SECHSTER ABSCHNITT

Offener Kanal und nichtkommerzieller lokaler Hörfunk18

- § 38 Grundsatz18
§ 39 Nutzungsbedingungen18
§ 40 Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk18
§ 40a Erfahrungsbericht - gestrichen

SIEBTER ABSCHNITT

Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen und Mediendiensten19

- § 41 Grundsatz19
§ 42 Belegung analoger Kabelanlagen19
§ 43 Belegung digitalisierter Kabelanlagen20
§ 44 Anzeige- und Auskunftspflichten20
§ 45 Beanstandung21
§ 46 Untersagung21
§ 47 Urheberrecht21

ACHTER ABSCHNITT

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk22

- § 48 Rechtsform und Organe22
§ 49 Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung22
§ 50 Beschlüsse23
§ 51 Zuständigkeit der Versammlung23
§ 52 Ausschüsse24
§ 53 Wahl des Direktors25
§ 54 Unvereinbarkeiten25
§ 55 Zuständigkeit des Direktors25
§ 56 Bedienstete der Landesanstalt25
§ 57 Finanzierung der Landesanstalt26
§ 58 Rundfunkabgabe27
§ 59 Wirtschaftsführung; Haushalts- und Rechnungswesen27
§ 60 Rechtsaufsicht28

NEUNTER ABSCHNITT

Datenschutz28

- § 61 Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften28
§ 62 Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich
des privaten Rundfunks28
§ 63 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke28
§ 64 Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten . . .29
§ 65 Datenschutzkontrolle30

ZEHNTER ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften . . .30

- § 66 Bußgeldvorschriften30
§ 66a Strafbestimmung32
§ 67 Übergangsregelungen32
§ 67a Modellversuche33
§ 68 Inkrafttreten33

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung privaten Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen), für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten, für die Durchführung von Modellversuchen und für die Zuordnung von Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Sendungen mittels einer Kabelanlage, wenn
 1. sie sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
 2. mit ihnen lediglich bis zu hundert Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
 1. Rundfunk: die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters; der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind,
 2. Rundfunkprogramm (Programm): eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Rundfunksendungen eines Veranstalters,
 3. Rundfunkveranstalter: wer ein Rundfunkprogramm unter eigener Verantwortung gestaltet und verbreitet,
 4. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms,
 5. Vollprogramm: ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden und das täglich mindestens fünf Stunden verbreitet wird,
 6. Spartenprogramm: ein Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten,
 7. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das für ein regionales Verbreitungsgebiet im Rahmen eines weiterreichenden Rundfunkprogramms verbreitet wird,
 8. Programmschema: eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Programmarten: Hörfunk und Fernsehen,
 2. Programmkategorien: Vollprogramme, Spartenprogramme, Fensterprogramme und Programmbouquets,
 3. gleichartige Programme: Programme, die nach ihrem Empfängerkreis und ihrem Zuschnitt vergleichbar sind (lokale und regionale Programme, landesweite Programme oder bundesweite Programme),
 4. Programmbouquets: die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden,

5. Verbreitungsgebiete: das Land Hessen oder ein bestimmter Landesteil, das mit einem Kabelnetz oder dem Teil eines Kabelnetzes oder mit mehreren Kabelnetzen versorgte Gebiet,
6. Übertragungstechniken: die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender, die drahtlose Verbreitung durch Satelliten und die leitungsgebundene Verbreitung durch Kabelanlagen,
7. Übertragungskapazitäten: analoge und digitale Frequenzen und Kabelkanäle,
8. Landesanstalt: die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk,
9. Oberste Landesbehörde: die Hessische Staatskanzlei.

§ 3 Zuordnung von Frequenzen

- (1) Die Zuordnung der dem Land zustehenden freien Frequenzen an die Landesanstalt, den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio erfolgt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.
- (2) Durch die Zuordnung der freien Frequenzen sind
 1. die Grundversorgung des Landes Hessen durch den Hessischen Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und - stufenweise - das in Köln veranstaltete Programm des Deutschlandradio zu gewährleisten,
 2. diese Programme durch Programme privater Rundfunkveranstalter publizistisch wirksam zu ergänzen,
 3. Versorgungslücken bestehender Programme zu schließen und Modellversuche nach § 67a zu ermöglichen.
- (3) Stehen dem Land Hessen freie Frequenzen zur Verfügung, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, dass sich der Hessische Rundfunk, die Landesanstalt und das Deutschlandradio über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2 einigen. Sollen freie Fernsehfrequenzen zugeordnet werden, wird das Zweite Deutsche Fernsehen in das Verfahren nach Satz 1 einbezogen. Wird eine Einigung nach Satz 1 erreicht, ordnet die oberste Landesbehörde die Frequenzen entsprechend der Einigung der Landesanstalt, dem Hessischen Rundfunk, dem Zweiten Deutschen Fernsehen oder dem Deutschlandradio zu.
- (4) Kommt eine Einigung nach Abs. 3 Satz 1 nicht zustande, entscheidet die Landesregierung über die Zuordnung nach Maßgabe des Abs. 2.
- (5) Der Hessische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio nutzen die ihnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zugeordneten Übertragungskapazitäten. Entsprechendes gilt für die privaten Rundfunkveranstalter nach Maßgabe der Zuweisung durch die Landesanstalt.
- (6) Die Landesregierung stimmt Frequenz- und Senderstandortverlagerungen im Interesse der ökonomischen Nutzung von Frequenzen mit den Regierungen anderer Länder ab. Sie stellt hierbei das Benehmen mit den Bedarfsträgern her.
- (7) Verzichten die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen oder das Deutschlandradio auf ihnen zugeordnete Frequenzen oder beabsichtigen sie, zugeordnete Frequenzen für einen anderen Verwendungszweck zu nutzen, können diese nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise anderweitig zugeordnet werden.
- (8) Für die Einführung neuer Rundfunkübertragungstechniken gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend. Stellt die Landesanstalt, der Hessische Rundfunk, das Deutschlandradio oder das Zweite Deutsche Fernsehen eine bislang genutzte Frequenz zur Verfügung, um die Einführung neuer Übertragungstechniken zu ermöglichen, so sind dem Bedarfsträger in dieser neuen Rundfunkübertra-

gungstechnik die Übertragungskapazitäten zuzuordnen, die zur Verbreitung des auf der bislang genutzten Frequenz verbreiteten Programmangebots erforderlich sind. Werden neue Übertragungstechniken eingeführt, die bisherige Übertragungstechniken ersetzen sollen, gilt Abs. 9 Satz 3 entsprechend.

- (9) Können Frequenzen zur Nutzung neuartiger Rundfunkübertragungstechniken nur blockweise zugeordnet werden, kann die Landesregierung die Zuordnung eines Frequenzblocks mit der Auflage verbinden, die Nutzung einzelner Übertragungseinheiten innerhalb des Blocks durch andere Bedarfsträger zu ermöglichen. Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Gelingt eine Verständigung nicht, so sind die zur Verfügung stehenden Übertragungseinheiten in der Weise auf die Bedarfsträger zu verteilen, dass Angebote öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter gleichgewichtig empfangbar sind.
- (10) Ändern sich technische Merkmale bereits zugeordneter Frequenzen, ohne dass hiermit eine nennenswerte Veränderung des Versorgungsgebietes verbunden ist, kann bei Einvernehmen der Bedarfsträger auf eine neue Zuordnung der Frequenz verzichtet werden. Die oberste Landesbehörde stellt dieses Einvernehmen fest.

ZWEITER TEIL

Besondere Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

§ 4 Zulassungspflicht

- (1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung. § 20 Abs. 2 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages finden Anwendung.
- (2) Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, so hat die Landesanstalt die Einstellung der Veranstaltung anzuordnen und dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung zu untersagen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landesanstalt erteilt.
- (2) Die Landesanstalt schreibt die terrestrischen Frequenzen für die Veranstaltung neuer Rundfunkprogramme im Staatsanzeiger für das Land Hessen aus. Mehrere freie Fernsehfrequenzen können zur Nutzung durch einen Veranstalter ausgeschrieben werden, sofern eine Nutzung einzelner Frequenzen wegen zu geringer Reichweiten nicht zu erwarten ist. Die Landesanstalt setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens zwei Monaten. Anträge auf Zulassung können erst nach der Ausschreibung im Staatsanzeiger gestellt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller
1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat und das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3), zuletzt geän-

- dert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), besitzt und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verwirkt hat,
2. seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
 3. die Gewähr dafür bietet, dass er das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Bei einem Antrag juristischer Personen oder nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hochschulen des Landes sowie der Kirchen und anderer öffentlichrechtlicher Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
 2. gesetzlichen Vertretern der in Nr. 1 bezeichneten Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser juristischen Person stehen,
 3. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung,
 4. politischen Parteien oder Wählergruppen und an Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien oder Wählergruppen beteiligt sind, unbeschadet der besonderen Bestimmungen über die Wahlwerbung. Gleiches gilt für Treuhandverhältnisse; diese sind offen zu legen.
 5. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
 6. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten,
 7. Personen oder Personenvereinigungen, die nach §§ 15 bis 17 ausgeschlossen sind.
- (3) Ist der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat er seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offen zu legen.
- (4) In dem Zulassungsantrag sind anzugeben
1. die Programmart und die Programmkategorie,
 2. die Programmdauer,
 3. die Übertragungstechnik,
 4. das vorgesehene Verbreitungsgebiet und
 5. die Finanzierungsform.
- (5) Dem Antrag sind ein Programmschema und ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfanges personell und finanziell in der Lage sein wird, ein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten.

§ 7 Inhalt der Zulassung

- (1) Die Zulassung legt fest
 1. die Programmart und die Programmkategorie,
 2. die Programmdauer,
 3. das Programmschema,
 4. die Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers,
 5. die Übertragungstechnik,
 6. die Übertragungskapazität und
 7. das Verbreitungsgebiet.
- (2) Die Zulassung ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind zulässig.
- (3) Die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Antragsteller hat der Landesanstalt die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 6), der Sicherung der Meinungsvielfalt (§§ 14 bis 18) und zur Berechnung der Rundfunkabgabe (§ 58) erforderlich sind. Die §§ 21 und 22 des Rundfunkstaatsvertrages finden Anwendung.
- (2) Geplante Veränderungen des Programmschemas oder der festgelegten Programmdauer sind der Landesanstalt vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Die Veränderungen dürfen nur dann von der Landesanstalt als unbedenklich bestätigt werden, wenn unter den veränderten Voraussetzungen dem Veranstalter eine Zulassung erteilt werden könnte.

§ 9 Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität

- (1) Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungsmöglichkeiten nicht aus, um allen Antragstellern, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 unter Einbeziehung der Anforderungen an die Rundfunkversorgung nach § 12 erfüllen, eine Zulassung zu erteilen, wirkt die Landesanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin, die den Auswahlgrundsätzen der Abs. 2 und 3 Rechnung trägt. Kommt eine derartige Einigung innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist nicht zustande, trifft die Landesanstalt die Auswahl nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3.
- (2) Vorrang haben Antragsteller, die gegenüber anderen Antragstellern rechtlich eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bieten. Bei der Bewertung sind folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:
 1. die Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte in der Anbietergemeinschaft und die Höhe ihrer Kapital- und Stimmrechtsanteile,
 2. der Umfang an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung und die Berücksichtigung der programmlichen Interessen von Minderheiten im Gesamtprogrammangebot,
 3. der zeitliche Umfang der Berichterstattung in regionalen und landesweiten Fensterprogrammen,
 4. die Bereitschaft, Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen zu beteiligen,
 5. der Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung einräumt,

6. der Umfang, in dem das geplante Programm die bereits zugelassenen Programme publizistisch wirksam ergänzt.
- (3) Sind Antragsteller nach Abs. 2 im Wesentlichen gleich zu bewerten, erhält der Antragsteller den Vorrang, der sein Programm oder erhebliche Teile des Programms in Hessen herstellt.

§ 10 Vereinfachte Zulassungsverfahren

- (1) Wer für das von ihm geplante Programm bereits über eine Übertragungskapazität eines Satelliten verfügt, der nicht der Fernmeldehoheit der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, kann eine Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten; § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 bis 3 und § 12 Abs. 2 finden keine Anwendung.
- (2) Die Landesanstalt kann ein vereinfachtes Zulassungsverfahren durchführen, wenn Sendungen
 1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
 2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Die §§ 3, 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, 9, 12, 14, 29 und 30 finden keine Anwendung.

- (3) Soweit Sendungen über drahtlose Frequenzen verbreitet werden sollen, darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Rundfunkprogramms, für das ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt, oder für Offene Kanäle benötigt werden.
- (4) Die Zulassung wird in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung und in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 längstens für zwei Jahre erteilt.
- (5) In Sendungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist Werbung nicht zulässig.

§ 11 Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

- (1) Stellt die Landesanstalt fest, dass der Veranstalter gegen die Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen, weist sie den Veranstalter hierauf schriftlich hin und ordnet an, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so beanstandet die Landesanstalt ihn und weist zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Abs. 4 Nr. 2 hin. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Landesanstalt verpflichtet, eine Beanstandung nach Satz 2 sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 66 Abs. 1 in seinem Rundfunkprogramm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die Landesanstalt.
- (2) Hat die Landesanstalt bereits zweimal einen Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 1 festgestellt oder einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nach Abs. 1 Satz 2 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder 2 zugleich anordnen,

dass die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum von bis zu einem Monat unterbleibt. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms beziehen.

- (3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn
1. der Veranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat,
 2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Landesanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn
1. eine Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 und 2 nachträglich entfällt und auch nach Aufforderung nicht erfüllt wird,
 2. der Veranstalter trotz einer Beanstandung durch die Landesanstalt nach Abs. 1 einen schwerwiegenden Rechtsverstoß nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt,
 3. eine Zulassungsübertragung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
1. ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird,
 2. das Programmschema, die Programmdauer oder die Beteiligungsverhältnisse des Veranstalters ohne Genehmigung der Landesanstalt geändert werden.
- (6) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Abs. 3 bis 5 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz.

ZWEITER ABSCHNITT

Anforderungen an die Rundfunkprogramme

§ 12 Rundfunkversorgung

- (1) Auf den freien UKW-Hörfunkfrequenzen ist ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm anzubieten. Der Veranstalter des landesweiten Hörfunkprogramms hat im Rahmen der bereitgestellten UKW-Hörfunkfrequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Zusätzliche freie Frequenzen können Veranstaltern bundesweit verbreiteter Hörfunkprogramme zugewiesen werden; dem Veranstalter des landesweit verbreiteten Hörfunkprogramms dürfen Frequenzen jedoch nur für maximal zwei weitere Hörfunkprogramme zugewiesen werden. Freie Frequenzen können ferner für ein Hörfunk-Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsberichterstattung oder für nichtkommerziellen lokalen Hörfunk zugewiesen werden. Die Landesanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest.
- (2) Auf einem Fernsehkanal eines Satelliten ist vorrangig ein überregionales Fernsehvollprogramm, auf einem Hörfunkkanal eines Satelliten ist vorrangig ein überregionales Hörfunkvollprogramm anzubieten.

- (3) Auf den freien Fernsehfrequenzen können bundesweit verbreitete Fernsehprogramme zugelassen werden. Darüber hinaus können Frequenzen zur Veranstaltung regionaler Fernsehprogramme nach Maßgabe des Abs. 5 genutzt werden. Für Fernsehprogramme nicht benötigte Frequenzen können Anbietern von Mediendiensten zugewiesen werden.
- (4) Die nach Abs. 1 Satz 1 zugewiesenen Hörfrequenzen sind werktäglich zu möglichst denselben Zeiten für mindestens vier regionale Bereiche auseinander zu schalten, um dort aktuell über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ereignisse der jeweiligen Region zu berichten. Die Gesamtdauer der regionalen Auseinandersetzung darf innerhalb einer Kalenderwoche 180 Minuten nicht überschreiten. In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen ist werktäglich außer an Sonnabenden jeweils ein landesweites Fensterprogramm von mindestens 30 Minuten Dauer aufzunehmen; es gilt § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages.
- (5) Landesanstalt kann regionale Fernsehprogramme zulassen. In einer Region kann jeweils nur ein Fernsehprogramm zugelassen werden. Eine Zulassung darf nur erteilt werden, sofern der Veranstalter gewährleistet, dass die Berichterstattung über die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens der Region an Sonn- und Feiertagen 120 Minuten sowie an Werktagen 240 Minuten nicht unterschreitet. Der Schwerpunkt dieser Produktion soll in der Region in Hessen angesiedelt sein, für die das Programm bestimmt ist. Der Veranstalter hat ferner zu gewährleisten, dass die regionale Berichterstattung in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr ausgestrahlt wird.
- (6) Die in Kabelnetzen verfügbaren Kanäle werden für die Verbreitung und Weiterverbreitung der terrestrisch und von Satelliten abgestrahlten Rundfunkprogramme nach dieser Vorschrift und dem 7. Abschnitt genutzt. Freie Kanäle können darüber hinaus auch für die Verbreitung von Mediendiensten, von Sendungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 sowie für Offene Kanäle genutzt werden. Die Landesanstalt kann Veranstaltern landesweiter, regionaler oder lokaler Fernsehprogramme eine Zulassung für die Verbreitung ihrer Programme ausschließlich über Kabelanlagen erteilen.
- (7) Digitale Hörfrequenzen können zur Verbreitung der nach Abs. 1 zugelassenen Programme genutzt werden. Die Landesanstalt kann darüber hinaus auch Veranstaltern bundesweiter, landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme, die nicht über eine Zulassung nach Abs. 1 verfügen, eine Zulassung erteilen. Sie kann über digitale Hörfrequenzen auch die Verbreitung programmbegleitender oder sonstiger Datendienste ermöglichen.

§ 13 Programmgrundsätze

- (1) Für alle Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten sowie zur Achtung und zum Schutz der Umwelt beitragen.
- (2) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und

Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

- (3) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.
- (4) Die Rundfunkvollprogramme sollen zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.
- (5) In dem landesweiten Hörfunkprogramm ist die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hessen zu gewährleisten. Das landesweite Hörfunkprogramm hat zu einer umfassenden Information beizutragen und der Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Die Anteile an Bildung, Beratung und Information sind so zu bemessen, dass auch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprochen wird.

§ 14 Grundsätze der Vielfaltsicherung

- (1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Spartenprogramme.
- (2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

§ 15 Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten Fernsehen

Die Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten Fernsehen richtet sich nach den §§ 23 bis 37 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 16 Sicherung der Meinungsvielfalt im landesweiten Hörfunkvollprogramm

- (1) Das private Hörfunkvollprogramm nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ist als Anbietergemeinschaft zu organisieren, die durch ihre Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluss auf die Programmgestaltung gewährleistet.
- (2) Die Anbietergemeinschaft muss aus mindestens zehn Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der zehn oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- und Stimmrechte eines Einzelmitglieds fünfzehn vom Hundert übersteigen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Innerhalb der Anbietergemeinschaft muss gesellschaftsrechtlich sichergestellt sein, dass ihre Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch
 1. Grundsatzfragen des Programms und der Programmplanung,
 2. die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung des oder der Verantwortlichen für das Gesamtprogramm.

Scheidet ein Anbieter aus der als Rundfunkveranstalter zugelassenen Anbietergemeinschaft aus, bedarf die Übertragung seines Anteils auf einen anderen Anbieter für die Ausübung der aus der Übertragung folgenden Rechte der Bestätigung durch die Landesanstalt. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn durch die Übertragung des Anteils die Meinungsvielfalt nicht gewährleistet ist.

- (3) In regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass wird von der Landesanstalt überprüft, ob den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprochen wird. Ist dies nicht der Fall und wird der Mangel nach Aufforderung durch die Landesanstalt nicht innerhalb von sechs Monaten behoben, wird die Zulassung widerrufen. § 11 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17 Sicherung der Pluralität im regionalen Fernsehen

- (1) Die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms nach § 12 Abs. 5 ist einer Anbietergemeinschaft zu erteilen, die erwarten lässt, dass unter wirtschaftlich tragfähigen Rahmenbedingungen ein vielfältiges Programmangebot verbreitet wird. In der Anbietergemeinschaft sollen insbesondere Mitglieder aus folgenden Bereichen vertreten sein:
1. Unternehmen, die über Erfahrungen in der Produktion von Fernsehprogrammen oder über Erfahrungen auf medienrelevanten verwandten Märkten Hessens verfügen (Produktionsunternehmen),
 2. Unternehmen, die im Sendegebiet periodisch erscheinende Druckwerke mit meinungsrelevanten Inhalten verbreiten (Zeitungsunternehmen),
 3. Unternehmen, die einen sonstigen lokalen Bezug zum Sendegebiet haben.
- (2) Zeitungsunternehmen und Unternehmen, an denen Zeitungsunternehmen mit mehr als 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt sind, dürfen sich insgesamt mit bis zu 49 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Anbietergemeinschaft beteiligen.
- (3) Sind in der Anbietergemeinschaft Produktionsunternehmen, Zeitungsunternehmen und sonstige Unternehmen vertreten, dürfen sich die Produktionsunternehmen nur mit 49 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Anbietergemeinschaft beteiligen.
- (4) Die Landesanstalt soll darauf hinwirken, dass auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden.

§ 18 Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen geliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als zwanzig vom Hundert der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

§ 19 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen, Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen, Zugangsfreiheit

Hinsichtlich der unzulässigen Sendungen, des Jugendschutzes, der Kurzberichterstattung, der Übertragung von Großereignissen, der Europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen und der Zugangsfreiheit finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 27. September 2002, und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 27. September 2002 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 20 Kurzberichterstattung - gestrichen -

§ 21 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz - gestrichen -

§ 22 Jugendschutzbeauftragte - gestrichen -

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

§ 23 Programmverantwortung

- (1) Jeder Veranstalter hat unverzüglich mindestens einen für das Programm verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programms jeder einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist.
- (2) Zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 erfüllt.

§ 24 Informationsrechte der Veranstalter

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstaltern oder ihren Vertretern die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können verweigert werden, soweit
 1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
 2. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht,
 3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen.

§ 25 Auskunftsspflichten und Beschwerderechte

- 1) Am Anfang und am Ende des täglichen Programms ist der Veranstalter anzugeben, am Ende außerdem der verantwortliche Redakteur.
- (2) Die Landesanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, der Veranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.
- (3) Jeder hat das Recht, sich mit Beschwerden, mit denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, Jugendschutz- oder Werbebestimmungen geltend gemacht werden, an die Landesanstalt und an den Veranstalter zu wenden. Das Verfahren kann die Landesanstalt durch Satzung regeln.

§ 26 Sonstige Informationspflichten

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Landesanstalt die in Art. 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989 (GVBl. 1992 I S. 403) aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten des Landes zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Die Landesanstalt leitet diese Informationen an die oberste Landesbehörde weiter.

§ 27 Aufzeichnungspflichten

- (1) Jede Sendung ist vom Veranstalter in Ton und Bild aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 enden sechs Wochen seit dem Tag der Verbreitung der Sendung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Abs. 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Die Landesanstalt kann Ausnahmen von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Abs. 1 zulassen.
- (4) Der Landesanstalt sind innerhalb der Fristen des Abs. 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.
- (5) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter verlangen, dass ihm Einsicht in die aufgezeichnete Sendung oder in den Film ermöglicht wird. Auf seine Kosten sind ihm eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 28 Gegendarstellung

- (1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muss die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muss von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.

-
- (2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Veranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.
 - (3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.
 - (4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich, ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.
 - (5) Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden; beim Angebot der Sendung ist gleichzeitig auf die Gegendarstellung hinzuweisen. Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf von vier Wochen nach Aufnahme der Gegendarstellung, ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch insgesamt vier Wochen.
 - (6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass der Veranstalter in der Form des Abs. 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.
 - (7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Gerichte.

§ 29 Verlautbarungsrecht

Der Veranstalter eines Rundfunkprogramms hat der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 30 Sendezeit für Dritte

- (1) Den evangelischen Kirchen, der katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen.
- (2) Den politischen Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament oder zum Hessischen Landtag zugelassen ist, ist zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeit einzuräumen; § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes findet entsprechend Anwendung.

- (3) Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.
- (4) Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

VIERTER ABSCHNITT *Finanzierung des privaten Rundfunks*

§ 31 Formen der Finanzierung

- (1) Private Rundfunkprogramme können finanziert werden
 1. durch Werbung,
 2. durch beim Teilnehmer zu erhebende Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte),
 3. durch Spenden und
 4. aus dem eigenen Finanzaufkommen des Veranstalters.
- (2) Werden für Rundfunkprogramme oder Sendungen beim Teilnehmer Entgelte erhoben, ist den Teilnehmern vor dem Empfang des Programms oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen.
- (3) Ist in Rundfunkprogrammen oder Sendungen nach Abs. 2 Werbung enthalten, ist der Teilnehmer in der Ankündigung nach Abs. 2 auch hierauf hinzuweisen.

§ 32 Werbung, Sponsoring und Teleshopping

- (1) Hinsichtlich der Werbung, des Sponsorings und des Teleshoppings finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Werbung, Sponsoring und Teleshopping dürfen nur im gesamten Verbreitungsgebiet eines Rundfunkprogramms verbreitet werden.

§ 33 Einfügung der Werbung - gestrichen -

§ 34 Dauer der Werbung - gestrichen -

§ 35 Sponsoring - gestrichen -

§ 36 Richtlinien - gestrichen -

FÜNFTER ABSCHNITT *Fernsehtext*

§ 37 Fernsehtext (aufgehoben)

SECHSTER ABSCHNITT
Offener Kanal und nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

§ 38 Grundsatz

Die Landesanstalt richtet in mehreren Landesteilen in Kabelanlagen lokal begrenzt Offene Kanäle Fernsehen ein. Offene Kanäle sollen gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Gelegenheit geben, eigene Beiträge zu verbreiten.

§ 39 Nutzungsbedingungen

- (1) Nutzungsberechtigt ist, wer im Verbreitungsgebiet der Offenen Kanäle seinen Wohnsitz oder Sitz hat und die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 erfüllt; ausgenommen sind gesetzliche Vertreter oder Bedienstete von Rundfunkveranstaltern und Rundfunkanstalten, staatliche und kommunale Behörden und Mitglieder ihrer Organe sowie politische Parteien und Wählergruppen.
- (2) Die Beiträge müssen den Programmgrundsätzen des § 13 Abs. 1, der Vielfaltsanforderung des § 14 Abs. 2 und den Schutzvorschriften des § 3 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechen. Werbung und Sponsoring sind unzulässig. Für den Beitrag ist jeder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Name und die Anschrift des Nutzungsberechtigten sind am Anfang und am Schluss jeden Beitrags anzugeben.
- (3) Die Beiträge sind aufzuzeichnen und aufzubewahren; § 27 Abs. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Über die Zulassung der Verbreitung einzelner Beiträge entscheidet die Landesanstalt; sie soll möglichst vielen Interessenten Gelegenheit geben, ihre Beiträge innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verbreiten. Die Landesanstalt hat die Zulassung eines Beitrages abzulehnen, wenn der Antragsteller gegen die Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Gesetz, den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften oder Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen oder wenn zu besorgen ist, dass der Antragsteller gegen diese Pflichten verstoßen wird. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 5000 Haushalte angeschlossen sind, stellt auf Verlangen der Landesanstalt einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung.
- (6) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.

§ 40 Nichtkommerzieller lokaler Hörfunk

- (1) Die Landesanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Dabei hat sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung in unterschiedlich strukturierten Landesteilen hinzuwirken. §§ 4 bis 8, § 9 Abs. 1 und 2, § 11, § 13 Abs. 1 bis 3, § 14, § 19, §§ 23 bis 29 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Zulassung darf nur einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts erteilt werden, deren Zweck nicht auf Gewinnerzielung angelegt ist und die rechtlich die Gewähr dafür bietet, dass sie unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften Einfluss auf die Programmgestaltung,

insbesondere durch Zubilligung von Sendezeiten für selbstgestaltete Programmbeiträge, einräumt.

- (3) Werbung und Sponsoring sind unzulässig.
- (4) Die Landesanstalt kann Trägern von Verkehrseinrichtungen Frequenzen mit geringer Reichweite zur Veranstaltung verkehrsbezogener Informationen zuweisen. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 40a Erfahrungsbericht - gestrichen -

SIEBTER ABSCHNITT

Weiterverbreitung von herangeführten Rundfunkprogrammen und Mediendiensten

§ 41 Grundsatz

Bundesweit herangeführte Rundfunkprogramme, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, dürfen in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen. Rundfunkprogramme, die weiterverbreitet werden, sind inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich zu verbreiten.

§ 42 Belegung analoger Kabelanlagen

- (1) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage hat die Rundfunkprogramme und Mediendienste in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:
 1. die der Grundversorgung des Landes Hessen dienenden Rundfunkprogramme und Offene Kanäle,
 2. die für das Land Hessen gesetzlich bestimmten Programme und die aufgrund dieses Gesetzes zugelassenen Programme, die zu einem erheblichen Teil allgemeine oder auf Hessen oder einzelne Landesteile bezogene Informationen enthalten,
 3. die Rundfunkprogramme, deren terrestrischer Empfang im gesamten Bereich der Kabelanlage möglich ist (ortsübliche Programme),
 4. die bundesweit herangeführten Rundfunkprogramme. Bei der Weiterverbreitung dieser Programme haben diejenigen den Vorrang, die in stärkerem Maße zur Meinungsvielfalt der Gesamtheit der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme beitragen. Sind Programme nach Satz 2 als im Wesentlichen gleich einzustufen, ist ergänzend zu berücksichtigen, inwieweit ein Programm die Angebotsvielfalt der in der Kabelanlage weiterverbreiteten Programme erhöht,
 5. die in Modellversuchen nach § 67a erprobten Rundfunkprogramme sowie Mediendienste.
- (2) Die Landesanstalt kann bestimmen, dass ein fremdsprachiges Programm, das für ausländische Mitbürger bestimmt ist, in solchen Kabelanlagen deutschsprachigen Programmen nach Abs. 1 Nr. 5 gleichgestellt wird, in deren Verbreitungsgebiet diese ausländischen Mitbürger einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung stellen.
- (3) Die Kabelanlage ist so einzurichten, dass jeder Inhaber eines Anschlusses in der Lage ist, zunächst die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Programme zu empfangen. Bei der Verbreitung dieser Programme handelt es sich nicht um Weiterverbreitung im Sinne dieses Gesetzes.

-
- (4) Haben Kanäle einer Kabelanlage eine unterschiedliche Reichweite oder eine unterschiedliche technische Qualität, ist Abs. 1 für die Belegung der Kanäle entsprechend anzuwenden.
 - (5) Programme nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 5, die nur in einem zeitlich geringen Umfang ein unterschiedliches Angebot enthalten, werden bei der Rangfolge nach Abs. 1 nur einmal berücksichtigt.
 - (6) Wird ein Rundfunkprogramm über Satellit und über terrestrische Sender verbreitet, sind die Programmsignale des Satelliten bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nicht weiterzubreiten, wenn das Programm nach Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 empfangbar ist.
 - (7) Die Landesanstalt entscheidet über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen im Benehmen mit dem Kabelanlagenbetreiber. Soweit Rundfunkprogramme des Hessischen Rundfunks, des Zweiten Deutschen Fernsehens oder des Deutschlandradios betroffen werden, entscheidet sie auch im Benehmen mit diesen Rundfunkanstalten. Die Landesanstalt bestimmt über die Grundsätze der Kanalbelegung durch Satzung. Für Veranstalter, deren Programm aufgrund einer Rangfolgeentscheidung nicht mehr in eine Kabelanlage eingespeist werden kann, kann die Landesanstalt Übergangsfristen für den Vollzug der Rangfolgeentscheidung bis zu sechs Monaten festsetzen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 43 Belegung digitalisierter Kabelanlagen

- (1) Die Belegung digitalisierter Kabelanlagen richtet sich nach § 52 Abs. 2 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Soweit die Übertragungskapazität eines Fernsehkanals im Sinne des § 52 Abs. 3 Nr. 3 Rundfunkstaatsvertrag durch Offene Kanäle und regionale Fernsehprogramme nicht ausgeschöpft wird, entscheidet über die Belegung der restlichen Kapazitäten dieses Kanals die Landesanstalt nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3. In den Fällen des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages entscheidet die Landesanstalt nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und Nr. 5.
- (2) Der Betreiber einer digitalisierten Kabelanlage darf ohne Zustimmung der jeweiligen Veranstalter deren öffentlich-rechtliche oder private Programm bouquets nicht entbündeln sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.
- (3) Hinsichtlich der Belegung einer digitalisierten Kabelanlage mit Hörfunkprogrammen findet § 42 entsprechende Anwendung.

§ 44 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Veranstalter eines bundesweit herangeführten Rundfunkprogramms hat der Landesanstalt die beabsichtigte Weiterverbreitung des Programms spätestens einen Monat vor deren Beginn anzuzeigen. Die Anzeige muss den Veranstalter und das Programm bezeichnen. Der Veranstalter hat glaubhaft zu machen, dass der Verbreitung Urheberrechte nicht entgegenstehen. Er hat schriftlich zu erklären, dass die Landesanstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freigestellt wird.
- (2) Der Betreiber hat eine Kabelanlage, in der er bundesweit herangeführte Programme weiterzubreiten beabsichtigt, der Landesanstalt anzuzeigen. § 52 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages findet Anwendung.

- (3) Der Veranstalter eines Programms und der Betreiber einer Kabelanlage sind verpflichtet, der Landesanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Veranstalter eines Programms hat sicherzustellen, dass er der Landesanstalt Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu sechs Wochen seit dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich machen kann. Er hat diese Aufzeichnungen auf Anforderung auf seine Kosten unverzüglich zu übermitteln.

§ 45 Beanstandung

Verstößt ein Rundfunkprogramm gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, beanstandet die Landesanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle.

§ 46 Untersagung

- (1) Die Landesanstalt untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms zeitweise oder endgültig nach näherer Bestimmung des Abs. 2 und 3, wenn
1. das Programm im Herkunftsland nicht in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird,
 2. das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet wird,
 3. die Bestimmungen über die Rangfolge der Weiterverbreitung (§ 42) nicht eingehalten werden.
- (2) Liegt ein Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung vor, ordnet die Landesanstalt an, dass die Weiterverbreitung erst dann erfolgen darf, wenn sie festgestellt hat, dass dieses Gesetz der Weiterverbreitung nicht entgegensteht.
- (3) Tritt ein Untersagungsgrund nach Beginn der Weiterverbreitung ein, beanstandet die Landesanstalt den Rechtsverstoß zunächst schriftlich. Bei Verstößen gegen die Rangfolge nach § 42 fordert sie den Betreiber der Kabelanlage auf, die Rangfolge zu beachten. Dauert der Rechtsverstoß fort oder wiederholt er sich, untersagt die Landesanstalt
1. in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 die Weiterverbreitung,
 2. im Falle des Abs. 1 Nr. 3 die vorrangige Weiterverbreitung des Programms, das entgegen § 42 den Kabelanschlüssen zugeführt wird.

Eine Untersagung ist dem Rundfunkveranstalter und dem Betreiber der Kabelanlage zuzustellen. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (4) Die Untersagung ist in der Beanstandung anzudrohen.

§ 47 Urheberrecht

Die urheberrechtlichen Ansprüche Dritter bleiben unberührt.

ACHTER ABSCHNITT
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk

§ 48 Rechtsform und Organe

- (1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz nimmt die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk wahr. Ihr können durch Gesetz weitere Aufgaben zugewiesen werden. Die Landesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel.
- (2) Die Landesanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Organe der Landesanstalt sind
 1. die Versammlung,
 2. der Direktor.
- (4) Amtliche Mitteilungen und die Satzungen der Landesanstalt werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 49 Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden einen Vertreter:
 1. die evangelischen Kirchen,
 2. die katholische Kirche,
 3. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
 4. der Landessportbund Hessen,
 5. der LandesFrauenRat Hessen,
 6. der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 7. die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und die IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
 8. der Hessische Journalistenverband,
 9. der Deutsche Beamtenbund,
 10. die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände,
 11. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
 12. der Verband freier Berufe in Hessen,
 13. der Landesverband des hessischen Einzelhandels,
 14. der Hessische Bauernverband,
 15. der Hessische Handwerkstag,
 16. der Landesmusikrat Hessen,
 17. die Vorstände der anerkannten Naturschutzverbände,
 18. die Vorstände des Sozialverbandes VdK Hessen, des Reichsbundes der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen und des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen Deutschlands,
 19. der Landeselternbeirat,
 20. der Bund der Vertriebenen - Landesverband Hessen,
 21. der Deutsche Kinderschutzbund,
 22. der Hessische Jugendring,
 23. die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
 24. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
 25. die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
 26. fünf Abgeordnete des Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

- (2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer
 1. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
 2. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.
- (3) Die Zahl der Stimmen, die die Vorstände der in Abs. 1 Satz 2 Nrn. 17 und 18 genannten Organisationen bei der Entsendung haben, entspricht der Zahl der durch die Organisation vertretenen Mitglieder.
- (4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über das in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 vorgesehene Verfahren der Entsendung regeln.
- (5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder der Versammlung beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Versammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können von den Stellen, die sie entsandt oder vorgeschlagen haben, abberufen werden. Mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Organisation scheidet das Mitglied aus der Versammlung aus.
- (7) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.
- (8) Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden.

§ 50 Beschlüsse

- (1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (2) Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.
- (3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (4) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 51 Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist zuständig,
 1. über die Zulassung, deren Widerruf und Rücknahme zu entscheiden,
 2. den Direktor der Anstalt zu wählen, abzuberufen und seine Vergütung festzulegen,

-
3. die Satzung über die innere Ordnung der Landesanstalt zu erlassen. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
 4. die Pflichten der Antragsteller und der zugelassenen Rundfunkveranstalter durch Satzung zu bestimmen,
 5. Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung zu regeln,
 6. über die Einrichtung und Förderung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks und Offener Kanäle zu entscheiden und Verbreitungsgebiete und Nutzung durch Satzung zu regeln,
 7. über die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen (§ 57 Abs. 2 b) sowie die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken zu entscheiden,
 8. über die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens nach § 57 Abs. 6 zu entscheiden,
 9. über die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen zu entscheiden (§ 42 Abs. 7 Satz 1 und 2), die Satzung über die Grundsätze der Kanalbelegung zu erlassen (§ 42 Abs. 7 Satz 3), die nach § 43 erforderlichen Entscheidungen zu treffen, die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 46) und die Auswahlentscheidung nach § 67a Abs. 3 Satz 2 zu treffen,
 10. die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln (§ 49 Abs. 7 Satz 2). Als Aufwandsentschädigung kann ein Betrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrates des Hessischen Rundfunks festgesetzt werden,
 11. den jährlichen Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verabschieden, den Finanzplan aufzustellen und dem Direktor Entlastung zu erteilen,
 12. die Satzung über die Erhebung der Rundfunkabgabe zu erlassen (§ 58 Abs. 3),
 13. den Datenschutzbeauftragten der Anstalt zu bestimmen,
 14. für die Entscheidung der Landesstelle bei der Zulassung, dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung des privaten Fernsehveranstalters auf dem Rundfunksatelliten nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag vom 29. Juni/20. Juli 1989 (GVBl. I S. 399), geändert durch Staatsvertrag vom 13./14./16./19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 642), und für die Feststellung, ob durch Änderungen der Kapital- und Stimmrechtsanteile der nach diesem Staatsvertrag zugelassenen Veranstaltergemeinschaft die bisherige Meinungsvielfalt gefährdet wird.

(2) Der Zustimmung der Versammlung bedürfen folgende Geschäfte des Direktors:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50.000 Euro,
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
4. Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen der Angestellten von der Vergütungsgruppe IIa BAT an aufwärts.

§ 52 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen setzt die Versammlung einen Programm- und einen Haushaltsausschuss ein. Sie kann weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuss ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 51 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen zu treffen. Sie kann in ihrer Satzung über die innere Ordnung einen Ausschuss ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(3) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung.

§ 53 Wahl des Direktors

- (1) Der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt. Er soll Erfahrungen im Medienbereich haben. Er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor ab und vertritt die Anstalt gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Direktor bestellt einen Bediensteten der Landesanstalt zu seinem Vertreter. Der Direktor oder sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

§ 54 Unvereinbarkeiten

Zum Direktor der Landesanstalt kann nicht gewählt werden, wer

1. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angehört,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständig freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise abhängig oder an ihnen beteiligt ist.

§ 55 Zuständigkeit des Direktors

- (1) Der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Direktor ist insbesondere zuständig,
 1. Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. über Aufsichtsmaßnahmen, die Verhängung von Bußgeldern und die Behandlung von Beschwerden zu entscheiden,
 3. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Landesanstalt aufzustellen,
 4. die Bediensteten der Landesanstalt einzustellen, höher zu gruppieren, zu entlassen und die Dienstaufsicht wahrzunehmen,
 5. die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Landesmedienanstalten sicherzustellen.
- (3) Der Direktor gibt der Versammlung einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 56 Bedienstete der Landesanstalt

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Landesanstalt mit Ausnahme der Eingruppierung des Direktors bestimmen sich nach den für Angestellte und Arbeiter im Lande geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muss derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen.

-
- (2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Vergütungs- oder Lohngruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.
 - (3) Die im Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), vorgesehenen Aufgaben der obersten Dienstbehörde nimmt der Direktor der Landesanstalt wahr.

§ 57 Finanzierung der Landesanstalt

- (1) Die Landesanstalt erhebt aufgrund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Landesanstalt erhält von dem Anteil an der Rundfunkgebühr (§ 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages in Verbindung mit § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages)
 1. 25 vom Hundert für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer Vorgaben, insbesondere technischer Vorarbeiten,
 2. 37,5 vom Hundert
 - a) für die Förderung Offener Kanäle und des nichtkommerziellen lokalen Hörfunks (§ 40),
 - b) für die Förderung landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen, einschließlich der Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken sowie
 - c) für Projekte zur Förderung von Medienkompetenz.

Soweit Mittel für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen nicht benötigt werden, können sie für Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 eingesetzt werden.
- (3) Dem Hessischen Rundfunk stehen 37,5 vom Hundert des Anteils an der Rundfunkgebühr zu. Er verwendet diese Beträge
 1. zur Ausweitung seiner kulturellen Darbietungen im Hörfunk und Fernsehen, insbesondere von im Lande veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen,
 2. für sein Radio-Sinfonie-Orchester und
 3. - in Höhe von mindestens 750.000 Euro jährlich - zur Filmförderung in Hessen.
- (4) Die Landesanstalt übermittelt der obersten Landesbehörde nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnungslegung (§ 80 der Landeshaushaltsordnung). Die oberste Landesbehörde stellt aufgrund der Rechnungslegung fest, ob und in welcher Höhe dem Hessischen Rundfunk von der Landesanstalt nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr zustehen.
- (5) Erteilt die Landesanstalt Aufträge zur Ermittlung von Frequenzen, hat der Rundfunkveranstalter, dem die Frequenz zur Nutzung zugewiesen wird, der Landesanstalt die Aufwendungen für die Frequenzermittlung zu erstatten. Die Landesanstalt trägt die Aufwendungen, wenn die Frequenz einem Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zugewiesen oder eine Frequenz nicht ermittelt wird.

- (6) Die Landesanstalt kann landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b auch in der Weise fördern, dass sie sich mit einer Einlage an einer Gesellschaft beteiligt, die ein Sendernetz für den digitalen Hörfunk errichtet und betreibt; die Einlage darf 10 vom Hundert des Stammkapitals und 30.000 Euro nicht überschreiten. Die Landesanstalt wird ermächtigt, dieser Gesellschaft einmalig ein Gesellschafter-Darlehen bis zu einer Höhe von 330.000 Euro zu gewähren.

§ 58 Rundfunkabgabe

- (1) Die Landesanstalt erhebt von den Hörfunkveranstaltern, denen sie UKW-Frequenzen zugewiesen hat und die ihre Programme ganz oder teilweise aus Werbeeinnahmen finanzieren, jährlich eine Rundfunkabgabe. Die Abgabe bemisst sich nach den Bruttowerbeeinnahmen und der Reichweite der UKW-Frequenzen. Die Rundfunkabgabe beträgt bei einer Reichweite der Frequenzen von mehr als 1.000.000 bis zu 2.000.000 Einwohnern 0,5 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch 50.000 Euro. Bei einer Reichweite von mehr als 2.000.000 Einwohnern beträgt sie 1 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite
- a) bis zu 3.000.000 Einwohnern 150.000 Euro,
 - b) bis zu 4.000.000 Einwohnern 200.000 Euro,
 - c) bis zu 5.000.000 Einwohnern 250.000 Euro,
 - d) bis zu 6.000.000 Einwohnern 300.000 Euro.

Die Einnahmen aus der Abgabe und ihre Verwendung werden gesondert im Haushalt der Landesanstalt ausgewiesen. Die vereinnahmten Mittel sind übertragbar.

- (2) Die Mittel aus der Rundfunkabgabe werden zur Entwicklung und Förderung der technischen Infrastruktur zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen privater Veranstalter in Hessen eingesetzt. Ein Veranstalter, der eine Rundfunkabgabe von mehr als 200.000 Euro zu entrichten hat, kann diese Verpflichtung bis zu einem Teilbetrag von 75.000 Euro auch dadurch erfüllen, dass er gegenüber der Landesanstalt nachweist, diese Mittel zur Förderung der Medienkompetenz einzusetzen.
- (3) Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung. Die Satzung bestimmt auch, welche Unterlagen der Rundfunkveranstalter zur Berechnung der Rundfunkabgabe vorzulegen hat.

§ 59 Wirtschaftsführung; Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung und -prüfung sind die für das Land Hessen geltenden Vorschriften anzuwenden. Für Zuwendungen an Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen von den Verwaltungsvorschriften des § 44 LHO abweichende Regelungen treffen; § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO bleibt unberührt. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung. Über die Genehmigung entscheidet die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Wirtschaftsführung nicht gewahrt sind.
- (2) Der Hessische Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Landesanstalt und der obersten

Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Landesanstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen.

- (3) Die Landesanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.

§ 60 Rechtsaufsicht

- (1) Die Landesanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.
- (2) Die Landesanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Landesanstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Landesanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist im einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Landesanstalt durchzuführen. Kommt die Landesanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, kann die oberste Landesbehörde die Anordnung anstelle der Landesanstalt selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

NEUNTER ABSCHNITT *Datenschutz*

§ 61 Geltung der allgemeinen Datenschutzvorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages finden Anwendung.

§ 62 Technische und organisatorische Maßnahmen im Bereich des privaten Rundfunks

Wer im Rahmen dieses Gesetzes zum Zwecke privaten Rundfunks technische Einrichtungen für andere bereitstellt oder privaten Rundfunk veranstaltet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Insbesondere sind Kabelnetze und andere Kommunikationseinrichtungen so auszugestalten und zu betreiben, dass personenbezogene Daten nicht verfälscht, gestört und nicht über den in den §§ 63 und 64 genannten Umfang hinaus erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden können.

§ 63 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

- (1) Soweit personenbezogene Daten von Veranstaltern oder ihren Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten die §§ 5 und 9 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108).

- (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung seiner eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 64 Schutz personenbezogener Verbindungs- und Abrechnungsdaten

- (1) Personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote dürfen nur erhoben, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, soweit und solange dies erforderlich ist, um
 1. den Abruf von Programmangeboten zu vermitteln (Verbindungsdaten),
 2. die Abrechnung der Entgelte zu ermöglichen, die der Teilnehmer für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen und der Programmangebote zu entrichten hat (Abrechnungsdaten).
- (2) Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter vom einzelnen Teilnehmer in Anspruch genommener Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine nach einzelnen Programmangeboten aufgeschlüsselte Abrechnung der Entgelte.
- (3) Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Übermittlung von Abrechnungsdaten an den Rundfunkveranstalter zum Zwecke der Einziehung einer Forderung, wenn diese Forderung auch nach Mahnung nicht beglichen wird.
- (4) Die Abrechnungsdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Abrechnung nicht mehr erforderlich ist. Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen.
- (5) Wer Abrechnungs- und Verbindungsdaten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass

-
1. die Verbindungsdaten unmittelbar nach Ende der Verbindung nach Abs. 4 Satz 2 gelöscht werden,
 2. die Abrechnungsdaten nach Abs. 4 Satz 1 gelöscht werden,
 3. der Teilnehmer nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung Daten übermitteln kann,
 4. zu Zwecken der Datensicherung vergebene Codes einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten.

§ 65 Datenschutzkontrolle

Der Hessische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes über den Hessischen Datenschutzbeauftragten finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Beanstandungen teilt der Hessische Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt mit, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

ZEHNTER ABSCHNITT Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 66 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 seine Eigentumsverhältnisse oder seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen nicht offen legt,
 3. den Mitwirkungspflichten des § 8 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 6 oder § 21 Abs. 7 des Rundfunkstaatsvertrages, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 4. als Veranstalter entgegen § 15 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages seiner Publizitätspflicht oder in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages der Pflicht zur Vorlage der Aufstellung der Programmbezugsquellen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 5. als Veranstalter entgegen § 15 in Verbindung mit § 29 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages eine geplante Veränderung nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 6. als Veranstalter entgegen § 15 in Verbindung mit § 34 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
 7. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässig sind, sofern diese Handlung nicht bereits mit Strafe bedroht ist,
 8. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässige Sendungen verbreitet,
 9. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, ohne dass aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen wurde, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
 10. als Veranstalter Sendungen entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages verbreitet,
 11. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 des Rundfunk-

- staatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
12. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht sicherstellt, dass eine Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,
 13. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages für Sendungen, die Sendezeitbeschränkungen unterliegen, Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der Sendezeitbeschränkungen ausstrahlt,
 14. als Veranstalter Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages ausstrahlt,
 15. als Veranstalter entgegen § 19 in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages einen Jugendschutzbeauftragten nicht beruft,
 16. als Veranstalter Großereignisse entgegen § 19 in Verbindung mit § 5a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
 17. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder 2 den verantwortlichen Redakteur nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder dessen Verantwortungsbereich nicht angibt,
 18. der Informationspflicht nach § 26 Satz 1 oder 2 oder einer Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 27 Abs. 1 oder 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
 19. als Veranstalter entgegen § 31 Abs. 2 die Höhe des Entgelts nicht ankündigt oder entgegen § 31 Abs. 3 in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltene Werbung hinweist,
 20. als Veranstalter den Vorschriften über Werbung oder Teleshopping nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 oder 2 oder Abs. 8 des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
 21. als Veranstalter von privatem Rundfunk den Vorschriften über gesponserterte Sendungen nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt oder entgegen § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässige Sponsorensendungen ausstrahlt,
 22. als Veranstalter den Vorschriften über das Einfügen von Werbung und Teleshopping nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 3 und 4 auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
 23. als Veranstalter entgegen § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 des Rundfunkstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
 24. als Veranstalter den Vorschriften über Teleshopping-Fenster des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 45a des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
 25. als Veranstalter der Vorschrift des § 32 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 26. den Anzeige-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten nach § 44 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einer Anzeigepflicht nach § 44 Abs. 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
 27. entgegen § 44 Abs. 3 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 28. den Datenschutzvorschriften des § 61 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 4, 6 Satz 1 und 2, Abs. 8, § 47a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, § 47b Abs. 2, § 47c oder § 47f Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages zuwiderhandelt,
 29. den Datenschutzvorschriften des § 64 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt,
2. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Dienste nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbietet,
4. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages Navigatoren nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen betreibt,
5. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages als Anbieter mit einer marktbeherrschenden Stellung andere Nachfrager ohne sachlich rechtfertigenden Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt,
6. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Aufnahme eines Dienstes nach § 53 Abs. 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages der Landesanstalt nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Satz 2, 3 oder 4 des Rundfunkstaatsvertrages als Anbieter eines Dienstes nach § 53 Abs. 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages bei Einführung des Dienstes oder bei seiner Änderung die technischen Parameter des Dienstes oder die Entgelte nicht oder in nicht ausreichendem Maße offen legt,
8. entgegen § 19 in Verbindung mit § 53 Abs. 4 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages der Landesanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters oder des verantwortlichen Redakteurs nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Geldbußen, die von der Landesanstalt verhängt werden, stehen der Landesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Achten Abschnitt zu. § 57 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesanstalt.

§ 66a Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 19 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätze.

§ 67 Übergangsregelungen

(1) Die derzeitige Amtszeit der Versammlung und ihrer Mitglieder bleibt unberührt. Die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern, der

Landesverband des hessischen Einzelhandels, der Hessische Handwerkstag und der Bund der Vertriebenen - Landesverband Hessen entsenden einen Vertreter auch für diese Amtszeit.

- (2) § 58 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Bei einer Reichweite der genutzten Frequenzen von mehr als 1.000.000 bis 2.000.000 Einwohnern beträgt die Rundfunkabgabe für das Jahr 2000 0,5 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch 50.000 Euro. Bei einer Reichweite unter 1.000.000 Einwohnern ist eine Rundfunkabgabe nicht zu erheben.

§ 67a Modellversuche

- (1) Die Landesanstalt kann die Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Übertragungstechniken und die Verbreitung von Mediendiensten in Modellversuchen ermöglichen. Sie hat geplante Modellversuche unter Angabe der Versuchsbedingungen, des Verbreitungsgebietes und der Versuchsdauer im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu geben. Sie setzt für den Antrag auf Zulassung eine Frist von mindestens zwei Monaten. Die Versuchsdauer ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Wer Rundfunkprogramme in Modellversuchen erproben will, bedarf der Zulassung. Sie wird nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt. § 6 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 12, §§ 14 bis 18 und § 30 finden keine Anwendung.
- (3) Zugelassene Rundfunkveranstalter, die ihre Programme in dem Modellversuch zeit- und inhaltsgleich ganz oder teilweise parallel in der neuen Übertragungstechnik abstrahlen beabsichtigen, bedürfen einer Zulassung nicht. Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um alle interessierten Rundfunkveranstalter an dem Modellversuch zu beteiligen, trifft die Landesanstalt eine Auswahlentscheidung über die Teilnahme an dem Modellversuch nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3.
- (4) Eine Beteiligung des Hessischen Rundfunks an Modellversuchen ist durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landesanstalt und dem Hessischen Rundfunk zu regeln.
- (5) Die Landesanstalt berichtet dem Landtag und der Landesregierung nach Abschluss des Modellversuchs über die Ergebnisse.

§ 68 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.